



**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Birgit Maaß (E-Mail: birgit.maass@luebeck.de Telefon: 122 - 6124)

**IV. Teilaufhebung (endgültige Aufhebung) des Sanierungsgebietes
"Block 1, 5, 6, 7, 8 tlw. - Große Burgstraße"**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.11.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.11.2020	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung, zur endgültigen Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Block 1, 5, 6, 7, 8 tlw. – Große Burgstraße“ (IV. Teilaufhebung), wird beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein- Begründung:

Belange von Kindern und Jugendlichen
werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

☐
☐
☒

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

BauGB

Finanzielle Auswirkungen:

☐
☒

Ja (Anlage 1)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒

Nein

Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Die Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes ist aufzuheben, sobald die Sanierung durchgeführt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Diese Rechtspflicht ergibt sich aus Art. 14 GG, da nach Durchführung der Sanierung eine Beschränkung des Eigentums und anderer Rechtspositionen, entsprechend den sanierungsrechtlichen Bestimmungen des BauGB, nicht mehr erforderlich ist.

Weil die städtebaulichen und baulichen Missstände in den Blöcken 1, 5, 6, 7, 8 tlw. weitgehend behoben waren, erfolgte am 23.10.2017 eine 3. Teilaufhebung. Nur bei wenigen Grundstücken verblieb der Sanierungsvermerk im Grundbuch. Dadurch war neben dem möglichen Einsatz von Städtebaufördermitteln auch eine erhöhte steuerliche Abschreibung für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen möglich.

In dem Städtebauförderungsprogramm „Sanierung und Entwicklung“ stehen jetzt keine Städtebauförderungsmittel mehr zur Verfügung, die für diese Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten eingesetzt werden könnten. Somit ist das Sanierungsgebiet aufzuheben.

Demgemäß wird vorgeschlagen, die endgültige Aufhebung des Sanierungsgebietes „Block 1, 5, 6, 7, 8 tlw. – Große Burgstraße“ zu beschließen. Die hiervon betroffenen Grundstücks- und Straßenflächen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2 zu dieser Vorlage.

Die Erhebung der Ausgleichsbeträge ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde gemäß §§ 154 ff. BauGB. Die erhobenen Beträge sind haushaltsneutral, da diese unverzüglich über die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH - Sanierungsträgerin der Hansestadt Lübeck – mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach den Städtebauförderrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein abgerechnet werden müssen.

Anlagen:

Anlage 1: Satzungsbeschluss mit Lageplan

Anlage 2: Grundstücksflächen

Senatorin Joanna Hagen

S A T Z U N G

der Hansestadt Lübeck zur endgültigen Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Block 1, 5, 6, 7, 8 tlw. – Große Burgstraße

(IV. Teilaufhebung)

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514), und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Satzung der Hansestadt Lübeck vom 09.12.1992 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Block 1, 5, 6, 7, 8 tlw. – Große Burgstraße“, das begrenzt wird im Norden von der Stadtmauer, im Osten von der Wakenitzmauer, Rosenstraße und Langer Lohberg, im Süden von der Gerberstraße und dem Jakobi-Kirchhof und im Westen von den Straßen Kleine Burgstraße und Große Burgstraße wird aufgehoben.
- (2) Die von der IV. Teilaufhebung - und damit endgültigen Aufhebung des Sanierungsgebietes – betroffenen Flurstücke sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Lübeck,

Der Bürgermeister

Lageplan gem. § 1 Abs. 2 der Satzung der Hansestadt Lübeck zur endgültigen Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Block 1, 5 und 6, 7, 8 tlw. - Große Burgstraße" (IV. Teilaufhebung) vom



Grenze des Sanierungsgebietes



von der endgültigen Aufhebung betroffene Flurstücke

Grundstücksflächen

Flur 1 und 5
Gemarkung: Innere Stadt

Flur	Lagebezeichnung	Flurstück	Grundbuch	Blatt
1	Große Burgstraße 9	52	Lübeck	12413
5	Große Burgstraße 53	59/1	Lübeck	34662